



VERHALTENSNOTEN

SchUG § 43 (1)

SchUG § 43 (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule ([§ 2 des Schulorganisationsgesetzes](#)) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit ([§ 17](#)) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

WICHTIG

- 📌 Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der **Schulnachricht und im Jahreszeugnis zu erfolgen**.
- 📌 Verhaltensnoten gibt es nur in der **5. bis 7. Schulstufe**.
- 📌 **Keine Verhaltensnote** gibt es in der letzten Stufe einer Schulart und wenn der/die Schüler*in bei Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt.
- 📌 Ein **Beschluss der Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes ist notwendig.
- 📌 **Beurteilungstufen:**
Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend
- 📌 Die Verhaltensnote beurteilt das persönliche Verhalten und die Einordnung des/der Schüler*in in die Klassengemeinschaft gemäß den Anforderungen

der Schulordnung und die zu beurteilenden Schülerpflichten laut § 43 des Schulunterrichtsgesetzes.

- 📌 Bei der Verhaltensnote sind die Anlagen des/der Schüler*in, das Alter und das Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Je älter der/die Schüler*in ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.
- 📌 Achtung! Auch hier gilt das **Frühwarnsystem**.

VORGEHENSWEISE

- 📌 Lehrer*innen, die eine/n Schüler*in unterrichten, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- 📌 Andere Lehrer*innen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung, . . .) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.
- 📌 Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründung und Anträge der einzelnen Lehrer*innen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Klassenvorständ*in.
- 📌 „Wenig zufriedenstellend“ und „Nicht zufriedenstellend“ werden nach der Diskussion zudem mit einer Begründung protokolliert.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at